
TOP 20:

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG)

Drucksache: 596/15

Gegenstand des Gesetzes ist eine vollständige Neufassung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), d. h. des Vergaberechts oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte, welches die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen regelt. Erstmals einbezogen in das GWB wird die Vergabe von Konzessionen.

Zweck der Novellierung ist die Umsetzung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Zahlreiche bisher nur durch Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung entwickelte Inhalte werden kodifiziert.

Die Bundesregierung beabsichtigt anlässlich dessen eine Überarbeitung der Struktur der Regelungen. Gegenwärtig sind für Vergaben oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte zu beachten das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) sowie - je nach Leistungsgegenstand - eine der drei Vergabeordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF). Zukünftig werden nur noch GWB und VgV das gesamte Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte regeln. Lediglich für den Baubereich soll parallel eine separate Vergabeordnung (VOB/A) bestehen bleiben.

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung strategischer Vergabeziele werden gestärkt, so dass die Förderung sozial- oder beschäftigungspolitischer Belange, der Umweltverträglichkeit von Innovationen sowie der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen auch über das Vergaberecht erfolgen können.

Das Gesetz enthält Vorgaben, binnen bestimmter Fristen alle Vergabeverfahren unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zu führen ("E-Vergabe"). Außerdem werden Berichtspflichten der Länder an den Bund zur

Erhebung einer bundesweiten Statistik über Zahl und bestimmte Details aller erteilten Aufträge eingeführt.

Als weitere wesentliche Themenfelder mit neuen oder ausdifferenzierten Regelungen sind zu nennen: Inhouse-Vergabe, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Definition Leistungsbeschreibung, Eignung einschließlich zwingender und fakultativer Ausschlussgründe, Vertragsänderung, Vertragskündigung, Sonderregime für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

Auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch eine Vergabeverordnung zu erlassen haben, um das Verfahren näher auszugestalten.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 367/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz voraussichtlich am 17. Dezember 2015 verabschieden.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat am 2. Dezember 2015 einer Fristverkürzungsbitte entsprochen, mit dem Ziel, das Gesetz in der 940. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2015 ohne Ausschussbeteiligung zu beraten.